

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Anpassung der Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes an die geplanten Änderungen des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 58/2004.

2. Inhalt:

- Übernahme des Modellversuchs „Alterserweiterte Gruppe“ in das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz
- Rechtliche Klarstellungen bzw. Ergänzungen im Zusammenhang mit der Gewährung der Beiträge des Landes zum Personalaufwand der Erhalter (Auszahlung, Förderungsvoraussetzungen, Rückzahlungsverpflichtungen, Kindermindestzahlen) sowie mit Fördermöglichkeiten aus dem Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Betreffend die Übernahme des Modellversuchs „Alterserweiterte Gruppe“ in das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz ist davon auszugehen, dass gegenüber dem derzeitigen Modellversuch keine zusätzlichen Kosten entstehen. Da schon bisher der Modellversuch in bestehenden bzw. an Stelle der bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen durchgeführt wird, sind für das Land Steiermark auch keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Auch aus den sonstigen Neuerungen ist eine Kostensteigerung nicht zu erwarten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Anpassung der Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes an die geplanten Änderungen des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 58/2004.

Kompetenzlage: Das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz fällt gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG 1920 in der Fassung 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz des Landes Steiermark.

2. Inhalt:

- Übernahme des Modellversuchs „Alterserweiterte Gruppe“ in das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz

Der Modellversuch „Alterserweiterte Gruppe“, geregelt durch die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung in der Steiermark „Alterserweiterte Gruppe“, LGBl. Nr. 28/2004, hat sich hervorragend bewährt. In der „Alterserweiterten Gruppe“ können Kinder im Alter von 18 Monaten bis zur Beendigung der Volksschulzeit gemeinsam betreut werden. Während sich in der Praxis gezeigt hat, dass die Einrichtungsform „Kinderhaus“ insbesondere für kleinere Gemeinden hinsichtlich der erforderlichen Altersmischung sowie der notwendigen räumlichen Verhältnisse nur schwer realisierbar ist, wurde der Modellversuch „Alterserweiterte Gruppe“ als Einrichtung zur altersübergreifenden Betreuung von Kindern sehr gut angenommen. Damit konnten vor allem in ländlichen Gebieten Betreuungslücken für Kinder unter drei Jahren sowie für Volksschulkinder geschlossen werden, für die auf Grund der geringen Zahl das gesonderte Anbieten der entsprechenden Form der Kinderbetreuungseinrichtung (Krippe, Hort) nicht möglich war. Seit der Einführung des Modellversuchs im August 2004 wurden in der Steiermark 73 Alterserweiterte Gruppen bewilligt (Stand: 27.1.2006).

Die konkrete Änderung betrifft die Aufnahme der Alterserweiterten Gruppen in die Tabelle des § 1 Abs. 2 sowie die Hinzufügung eines Abs. 2a, der klarstellt, dass Alterserweiterte Gruppen in Bezug auf die Förderung lediglich eine besondere Form der Kindergärten darstellen. Sie gelten diesbezüglich nicht als eigene Einrichtungsform, wenn am selben Standort bereits Kindergartengruppen bestehen.

- Rechtliche Klarstellungen bzw. Ergänzungen im Zusammenhang mit der Gewährung der Beiträge des Landes zum Personalaufwand der Erhalter (Auszahlung, Förderungsvoraussetzungen, Rückzahlungsverpflichtungen, Kindermindestzahlen) sowie mit Fördermöglichkeiten aus dem Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Betreffend die Übernahme des Modellversuchs „Alterserweiterte Gruppe“ in das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz ist davon auszugehen, dass gegenüber dem derzeitigen Modellversuch keine zusätzlichen Kosten entstehen. Da schon bisher der Modellversuch in bestehenden bzw. an Stelle der bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen durchgeführt wird, sind für das Land Steiermark auch keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Auch aus den sonstigen Neuerungen ist eine Kostenschätzung nicht zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 2) Tabelle:

Durch die Aufnahme der Alterserweiterten Gruppen in die gegenständliche Tabelle werden die Beiträge des Landes zum Personalaufwand der Erhalter für diese Einrichtungsform geregelt. In die Tabelle sind bereits die gegenüber der Stammfassung wertangepassten Beträge aufgenommen, die derzeit ausbezahlt werden. Die gegenständliche Tabelle weist also auf Grund der im § 1 Abs. 5 vorgeschriebenen jährlichen Valorisierung naturgemäß nur die im Jahre der Beschlussfassung dieser Novelle geltenden Fördersätze aus. Mehrkosten entstehen daraus nicht.

Zu Z. 2 (§ 1 Abs. 2a):

Alterserweiterte Gruppen basieren auf dem Raumprogramm und der Personalausstattung von Kindergärten. Auch das Erfordernis, dass mindestens sechs Kindergartenkinder in der Alterserweiterten Gruppe eingeschrieben sein müssen, leitet sich von der Einrichtungsform „Kindergarten“ ab. Lediglich in Bezug auf die Kinderhöchstzahlen und die zu betreuenden Altersgruppen bestehen abweichende Regelungen. Hinsichtlich der Beiträge des Landes zum Personalaufwand der Erhalter sind Alterserweiterte Gruppen daher den Kindergartengruppen gleichzusetzen. Konkret bedeutet dies, dass im Falle des Bestehens von Alterserweiterten Gruppen und Kindergartengruppen am selben Standort nur einmal die Erstgruppenförderung gewährt werden kann. Falls aber andere Kinderbetreuungseinrichtungen zusammen mit Alterserweiterten Gruppen am selben Standort betrieben werden, ist für beide Einrichtungen die Erstgruppenförderung zu gewähren.

Zu Z. 3 (§ 1 Abs. 6):

Es hat sich gezeigt, dass es insbesondere für private Erhalter eine große Schwierigkeit darstellt, die Personalkosten für einen längeren Zeitraum vorzufinanzieren. Daher soll die rechtliche Möglichkeit eingeräumt werden, die Landesbeiträge nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel in mehr als einem Betrag auszuzahlen.

Zu Z. 4 (§ 2 Abs. 3):

Beim Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetz wird auf die jeweils geltende Fassung verwiesen, damit das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz bei einer Änderung des Betreuungsgesetzes nicht jedes Mal angepasst werden muss.

Zu Z. 5 (§ 3 Abs. 3):

Eine Rückforderungsmöglichkeit ist derzeit nur auf Grund der Nichteinhaltung von gehaltsrechtlichen Bestimmungen festgelegt. Hier wird zweckmäßigerweise eine Ergänzung im Hinblick auf dienstrechtliche Bestimmungen vorgenommen. Naturgemäß ist es aber auch erforderlich, eine solche Rückforderungsmöglichkeit auch bei Nichteinhaltung der sonstigen Förderungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a bis e einzuräumen.

In der Praxis ergibt sich für die Landesregierung als zumeist sinnvollste Variante die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen durch Aufrechnung mit bestehenden Förderansprüchen des Erhalters.

Zu Z. 6 (§ 4):

Die Klammerregelung bei den Kinderhäusern entfällt, da es sich um eine Bestimmung mit pädagogischem Inhalt handelt, die im Kinderbetreuungsgesetz geregelt ist und kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Förderbarkeit der

Einrichtung besteht. Im Kinderbetreuungsförderungsgesetz ist die Festschreibung einer Mindestzahl von 16 eingeschriebenen Kindern ausreichend.

Die Mindestzahl von acht an eingeschriebenen Kindern für Alterserweiterte Gruppen ist aus der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung in der Steiermark „Alterserweiterte Gruppe“, LGBl. Nr. 28/2004, die diesen Modellversuch bisher regelt, übernommen.

Der Entfall einer Mindestzahl für Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die keine Bescheide nach dem Behindertengesetz vorliegen (Mitbetreuungskinder) für die Integrative Zusatzbetreuung stellt eine Anpassung an die Novelle des § 14 Abs. 4 lit. c des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 58/2004, dar. Die Betreuung solcher Kinder durch die IZB-Teams ist zwar eine besondere Serviceleistung, die Festlegung einer Mindestzahl erscheint aber nicht sinnvoll, da sonst die Betreuung jener Kinder, für die ein Bescheid nach dem Behindertengesetz vorliegt, darunter leiden könnte und darüber hinaus kein Verfahren zur Feststellung von Mitbetreuungskindern existiert.

Zusätzlich besteht derzeit ein Widerspruch hinsichtlich der Mindestanzahl an Mitbetreuungskindern gemäß § 14 Abs. 4 lit. c Kinderbetreuungsgesetz (5 Kinder) und gemäß § 4 lit. c Kinderbetreuungsförderungsgesetz (10 Kinder), der hiermit beseitigt wird.

Im Hinblick auf die Betriebsform der Kinderbetreuungseinrichtungen hat die bisherige gesetzliche Regelung nicht ausdrücklich zwischen der Halbtagsform und darüber hinausgehenden Zeiträumen unterschieden. Somit liegt eine unklare Regelung vor. Die Neuregelung dient der Klarstellung. Die Praxis hat gezeigt, dass Betriebe in Ganztags- bzw. auch insbesondere in erweiterter Ganztagsform realistischerweise nicht die bisher im Gesetz enthaltenen undifferenzierten Mindestzahlen für den Erhalt der Beiträge des Landes zum Personalaufwand der Erhalter erfüllen können und somit in vielen Fällen ein Ganztags- bzw. erweiterter Ganztagsbetrieb nicht möglich ist. Dies wiederum würde dem Ziel der Vereinbarkeit von Beruf und Familie entgegenwirken.

Zu Z. 7 (§ 9 Abs. 1):

Aus der bisherigen Regelung ist keine eindeutige Grundlage für die Förderung von baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit den gesetzlich erforderlichen Freispielflächen zu entnehmen. Da es sich bei der Freispielfläche jedoch um einen wesentlichen – untrennbar mit der Kinderbetreuungseinrichtung verbundenen - Teil handelt, ist eine klare gesetzliche Grundlage für die Förderbarkeit damit verbundener Baumaßnahmen unverzichtbar.

Zu Z. 8 (§ 11):

Beim Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetz wird auf die jeweils geltende Fassung verwiesen, damit das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz bei einer Änderung des Betreuungsgesetzes nicht jedes Mal angepasst werden muss.

Zu Z. 10 (§ 17 Abs. 5):

Auf Grund der Neuerlassung des Steiermärkischen Behindertengesetzes wird das Gesetzeszitat entsprechend angepasst.

Zu Z. 11 (§ 19 Abs. 1):

Die Praxis hat gezeigt, dass Erhalter oft viel zu spät das Ausscheiden eines Kindes an die Landesregierung melden. Wenn auch die Eltern die Änderung nicht bekanntgeben (was sie vom Gesetz her zwar müssten, aber oft nicht tun), wird in diesem Fall zu lange eine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe an die Eltern ausbezahlt. Um aufwändige und oftmals unverhältnismäßige Verfahren zur Rückforderung dieser Beihilfen tunlichst zu vermeiden, wird in der Novelle auch für die Erhalter vorgesehen, dass sie binnen Monatsfrist die Abmeldung des Kindes an die Landesregierung melden müssen.

Zu Z. 12 (§ 20 Abs. 1):

Beim Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetz wird auf die jeweils geltende Fassung verwiesen, damit das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz bei einer Änderung des Betreuungsgesetzes nicht jedes Mal angepasst werden muss.

Zu Z. 13 (§ 26a):

Es handelt sich um die Inkrafttretensbestimmungen.